Eckpunktepapier zur Anerkennung der Kosten des Messwesens der Bundesnetzagentur

Stellungnahme, Stadtwerke Homburg GmbH| 29. Januar 2024

Das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende ist am 27. Mai 2023 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) eine neue Kostentragungsregelung der Preisobergrenzen (POG) eingeführt. Dadurch wird die POG in einen Anteil für den Anschlussnetzbetreiber und in einen Anteil für den Anschlussnutzer bzw. Anlagenbetreiber unterteilt. Das novellierte MsbG ist Teil der Bemühungen, den Smart-Meter-Rollout und damit die notwendige Digitalisierung der Niederspannung schneller voranzutreiben. Aus unserer Sicht fehlt jedoch ein wesentlicher Punkt: die Anerkennung der Kosten des Messwesens auf Seiten der Anschlussnetzbetreiber, um auf allen betroffenen Ebenen Investitionssicherheiten für den Smart-Meter-Rollout zu gewähren. Mit dem Eckpunktepapier zur Anerkennung der Kosten des Messwesens beginnt die Bundesnetzagentur (BNetzA) nun diese Lücke zu schließen. Die Stadtwerke Homburg GmbH bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Einleitung

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Thema der Kostenanerkennung im Messwesen mit dem Eckpunktepapier angegangen wird. Die Ansätze und Ideen zur Umsetzung im vorliegenden Eckpunktepapier setzen an den richtigen Punkten an und auch ihre Ausgestaltung ist größtenteils praxisgerecht. In den folgenden Absätzen kurz auf die einzelnen Punkte der Festlegung ein.

1. Kostenanerkennung der Preisobergrenze

Positiv hervorzuheben ist die Anerkennung der Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten (dnbk) mit einem Planansatz von t-0. Der Smart-Meter-Rollout benötigt hohe Investitionen und durch den vorgesehenen Planansatz kann der Netzbetreiber die entstanden Kosten zeitnah zurückverdienen. Der den Netzbetreibern durch Gesetz anvertraute Smart Meter Rollout ist ein klassischer Fall für die Einstufung der durch ihn verursachten Kosten als dnbK.

Für diesen Planansatz wird die berechnete Planmenge mit der POG multipliziert. Hier wird im Eckpunktepapier auf die anteilige POG verwiesen. Damit ist vermutlich die Unterscheidung zwischen Anschlussnetzbetreiber und Anschlussnutzer bzw. Anlagenbetreiber gemeint. Die erwähnte anteilige POG bezieht sich unseres Erachtens damit auf die POG des Anschlussnetzbetreibers. Bei der finalen Ausarbeitung sollte in der Formulierung konkretisiert werden, dass die vollständige POG des Anschlussnetzbetreibers mit der Planmenge multipliziert werden kann und nicht nur ein bestimmter Anteil.

Der zugrunde gelegte Planansatz wirkt plausibel und entspricht unserer Einschätzung der Dynamik des Rollouts.

Mit dem Faktor 3, bezogen auf das erste Halbjahr des Jahres vor der Gültigkeit der Erlösobergrenze, wird dem Hochlauf der Menge in angemessener Weise Rechnung getragen. Es ist allerdings nicht klargestellt, ob der Faktor 3 auf empirischen Daten beruht oder wie dieser Faktor konkret abgeleitet wurde. Nichtsdestotrotz scheint der Faktor 3 bei einem Planansatz für das erste Halbjahr aus t-1 plausibel. Damit werden die folgenden drei Halbjahre als linearer Hochlauf abgebildet.

Im Eckpunktepapier wird die POG mit einer maximalen Höhe von 80 € definiert, was dem aktuellen MsbG entspricht. Bei der finalen Formulierung muss hier jedoch auf die jeweils gültige höchste POG aus dem MsbG verwiesen werden. Denn nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 MsbG muss das BMWK eine Kosten-Nutzen-Analyse für die POG vorlegen (erstmals zum 30.06.2024) und entsprechend können künftig andere und auch höhere POG festgelegt werden. Zusätzlich sollte aus Vereinfachungs- und Praktikabilitätsgründen der Ansatz verfolgt werden, dass für den Planansatz immer die höchste POG für alle Einbaufälle (aktuell 80€) angesetzt werden kann. Die Differenz bei den Einbaufällen, bei denen die POG tatsächlich unter 80 € liegt, kann dann über das

Regulierungskonto korrigiert werden. Dies reduziert die Komplexität bei der Mengenprognose. Zu diskutieren ist, ob eine Änderung der POG auch nachträglich für das Jahr 2024 gelten soll.

Darüber hinaus sieht § 34 Abs. 2 und 3 MsbG Zusatzleistungen vor, die für die Umsetzung der Vorgaben der BNetzA zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG durch den Netzbetreiber sowie zur Digitalisierung des Netzbetriebs im Allgemeinen unerlässlich sind. Die Entgelte für diese Zusatzleistung werden dem gleichen Hochlauf unterliegen wie die anteiligen Preisobergrenzen für den Betrieb der intelligenten Messsysteme. Deshalb müssen die betreffenden Zusatzleistungen zumindest für den Zeitraum des initialen Rollouts ebenfalls von den Netzbetreibern als dnbk angesetzt werden können.

Damit der Ansatz der Anerkennung als dnbk auch für Verteilnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren gilt, ist in der Festlegung eine entsprechende Klarstellung mit Verweis auf § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV erforderlich. Denn im vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 2 ARegV werden dnbk nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 5 bis 7, 8b bis 16 ARegV pauschal mit 5 % der Gesamtkosten ermittelt und während der Regulierungsperiode nicht angepasst. Nur dnbK nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 8 ARegV werden mit Planwerten t-0 berücksichtigt und Abweichungen über das Regulierungskonto ausgeglichen.

Für das Jahr 2024 soll laut Eckpunktepapier ein Ist-Abgleich über das Regulierungskonto erfolgen. Da der Smart-Meter-Rollout teilweise schon im Gange ist und das neue MsbG bereits mit dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende im Jahr 2023 in Kraft getreten ist, werden die im Jahr 2024 entstandenen Kosten im Stromnetzbereich erst mit einem deutlichen Zeitverzug erstattet. Hier wäre es noch sachgerechter, einen Ansatz zu suchen, der es den Verteilnetzbetreibern ermöglicht, die entstandenen Kosten früher zurückzuverdienen.

2. Methode zum Kostenabbau beim konventionellen Messstellenbetrieb

Der Abbau der Kosten bei konventionellen Messeinrichtungen ist ein Aspekt, der gründlich zwischen allen Akteuren diskutiert werden sollte; zumal er bei den Netzbetreibern unterschiedliche Auswirkungen haben dürfte.

Die vorgeschlagene Annahme eines linearen Abbaupfads erscheint realistisch, wenn die richtigen Rahmenbedingungen für den Smart-Meter-Rollout gegeben sind. Im Bereich der modernen Messeinrichtungen konnten wir seit dem Jahr 2019 durchgängig große Fortschritte erzielen und liegen gut im Zeitplan. Wir begrüßen deshalb grundsätzlich, dass die Berücksichtigung der Kosten für die klassischen Stromzähler pauschal unter Berücksichtigung eines linearen Abbaupfades erfolgen soll.
Im Bereich der intelligenten Messeinrichtungen gibt es hingegen aufgrund der technischen Komplexität weiterhin Hemmschwellen und Funktionsprobleme, die bis hin zum Ausbau bereits eingebauter Messeinrichtungen führen Aus diesem Grund werden intelligente Messsysteme bei uns derzeit noch oftmals als Pilotprojekte mit friendly usern betrieben. Der Rollout läuft daher langsamer als eigentlich vorgesehen (nicht linear).

Die Ausstattungsverpflichtungen des § 45 Abs. 1 und 2 MsbG sehen vor, dass die Rolloutfristen bei den RLM-Kunden mehrere Jahre nach den SLP-Kunden erfolgen. Darüber hinaus ist im MsbG eine Toleranzschwelle von 5 Prozent der vorhandenen klassischen Zähler vorgesehen, die nicht durch moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme ersetzt werden müssen (Stichworte kommunikative Erreichbarkeit der iMSys und Widerstände der Kunden beim Einbau).

Deshalb muss der lineare Abbaupfad auf eine Weise ausgestaltet sein, dass nicht der komplette Abbau der Kosten auf null als Endpunkt angenommen wird, sondern bis auf weiteres mindestens 5 Prozent der Kosten des Jahres 2021 in der EOG verbleiben. Weiterhin muss beim Kostenabbau zwischen SLP- und RLM-Zählern unterschieden werden. Während für die SLP-Zähler der Startpunkt für das Jahr 2021 festgelegt werden kann, sollte der Beginn des Kostenabbaus für die RLM-Zähler erst für das Jahr 2025 unterstellt werden. Die Aufteilung des Kostenblocks für das Messwesen zwischen SLP- und RLM-Kunden kann vereinfacht aus den Kosten aus dem Jahr 2021 abgeleitet werden. Die Anzahl der Zähler in der jeweiligen Kundengruppe wird mit den dazugehörigen vereinnahmten Messentgelt multipliziert. Das Verhältnis des SLP- und RLM-Wertes wird für die Aufteilung der Kosten aus dem Jahr 2021 genutzt.

Ansprechpartner:

[redacted]
E-Mail: [redacted]
Telefon: [redacted]